

Geschäftsordnung (GO) der Fachschaftsvertretung (FSV) Medizin der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf vom xx.xx.xxxx

§1 Einberufung

(1) [konstituierende Sitzung]

Nach einer Neuwahl tritt die FSV spätestens 7 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt unverzüglich durch die Wahlleitung. Bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Sitzung.

(2) [Einladungsfrist]

Sitzungen müssen mindestens 7 Tage im Voraus durch die/den Vorsitzende/n öffentlich angekündigt werden und als persönliche Einladung an alle Mitglieder verschickt werden.

(3) [Tagesordnung]

Die Einladung beinhaltet die Angabe von Sitzungsort, Sitzungsbeginn und einen Tagesordnungsvorschlag. Dieser enthält mindestens die Tagesordnungspunkte:

- a. Regularia
- b. Berichte des FSR /sonstige Berichte
- c. Verschiedenes

(4) [außerordentliche Sitzungen]

Außerordentliche Sitzungen der FSV zu dringenden Fragestellungen, die weniger als 7 Tage im Voraus eingeladen wurden, sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Auf außerordentlichen Sitzungen dürfen keine Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung beschlossen und keine Wahlen durchgeführt werden.

§2 Beschlussfähigkeit und Sitzungsablauf

(1) [Öffentlichkeit]

Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Für Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Anwesenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglieder der FSV und des FSR sind ohne zusätzlichen Antrag zur Anwesenheit berechtigt.

(2) [Sitzungsleitung]

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(3) [Beschlussfähigkeit]

Für gewählte Mitglieder besteht die Pflicht zur Teilnahme. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit wird dokumentiert.

(4) [Ersatztermin]

Ist die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung eine weitere Sitzung der FSV stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(5) [Rederecht]

In öffentlichen Sitzungen haben alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft Rederecht. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt das Rederecht und legt die Reihenfolge der Wortbeiträge fest. Auf eine Wortmeldung darf ein Mitglied nur dann sofort antworten, wenn sich die zuvor Redende auf es bezogen oder es persönlich angesprochen hat.

(6) [Sach- und Ordnungsrufe]

Die Sitzungsleitung kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Anwesende können zur Ordnung gerufen werden, wenn sie die Ordnung verletzen. Bei dreimaligem Verstoß wird der betroffenen Person das Wort für den Tagesordnungspunkt entzogen. Auf diese Folge hat der/die Vorsitzende beim zweiten Verstoß hinzuweisen.

§3 Abstimmung und Beschlussfassung

(1) [Beschluss der Tagesordnung]

Zu Beginn der Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen. Der Tagesordnungsvorschlag kann dabei abgeändert werden.

(2) [Pflicht zur Ankündigung]

Folgende Anträge können nur auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie fristgerecht mit der Einladung verschickt worden sind:

- a. Wahlen,
- b. Änderungen der Geschäftsordnung,
- c. Änderung der Wahlordnung
- d. Änderung der Satzung,
- e. Aufstellung eines Haushaltsplans
- f. Finanzanträge (durch Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden FSV-Mitglieder kann ein nicht fristgerecht eingegangener Finanzantrag noch auf die Tagesordnung gesetzt werden)

(3) [Beschlussfassung]

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht anders beantragt, per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderungen der Satzung, oder der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig.

(4) [Änderungsanträge]

Bei vorliegenden Änderungsanträgen wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt, sofern dieser vom Antragsteller nicht übernommen wird. Bei mehreren konkurrierenden Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Wird dieser angenommen, so werden weniger weitgehende Anträge nicht mehr behandelt.

(5) [Aufhebung von Beschlüssen]

Beschlüsse der FSV können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt mit entsprechendem Hinweis eingeladen wurde.

§4 Schriftführung

(1) [Protokollführung]

Der/die assistierende Referent/in des Vorstandes fertigt ein Protokoll der Sitzung an. Im Falle der Verhinderung wird ein FSV Mitglied per Los als Protokollführer/in bestimmt, sofern sich niemand

freiwillig dazu bereit erklärt.

(2) [Inhalt des Protokolls]

Das Protokoll muss enthalten:

- a. Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung
- b. eine Anwesenheitsliste
- c. die beschlossene Tagesordnung
- d. die Texte der Anträge
- e. die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Abstimmungen

(3) [Genehmigung und Veröffentlichung]

Das vorläufige Protokoll wird nach der Sitzung unverzüglich an geeigneter Stelle veröffentlicht. Diejenigen Teile des Protokolls, die einen nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen, sind nur den Mitgliedern der FSV zugänglich zu machen. Das Protokoll wird zu Beginn der folgenden Sitzung durch die FSV genehmigt, nachdem sich die Mitglieder von der Richtigkeit überzeugt haben.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) [Antragstellung]

Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Liegt eine Meldung (Heben beider Arme) für einen GO-Antrag vor, so erhält das Antrag stellende FSV Mitglied umgehend, spätestens nach dem aktuellen Redebeitrag, das Wort.

(2) [Beschlussfassung]

Gegen einen GO-Antrag kann eine Gegenrede erfolgen. Diese kann auch formal sein. In diesem Fall wird unverzüglich über den Antrag abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der GO-Antrag angenommen. Wird vor der Abstimmung ein weiterer GO-Antrag gestellt, muss dieser weiterführend sein, um sofort berücksichtigt zu werden. In diesem Fall wird zunächst über den weiterführenden GO-Antrag abgestimmt.

(3) [Inhalt]

Es gibt folgende GO-Anträge:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung,
2. Schluss der Aussprache und sofortige Beschlussfassung oder Beendigung des Tagesordnungspunktes,
3. Namentliche Abstimmung,
4. Geheime Abstimmung,
5. Feststellung der objektiven Unklarheit über den Inhalt oder die Nicht-Ordnungsmäßigkeit einer Beschlussfassung oder einer Wahl und sofortige Wiederholung dieser Beschlussfassung oder dieses Wahlganges,
6. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
7. Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum,
8. Beschränkung der Redezeit,
9. Schluss der Redeliste,
10. Nichtbefassung eines Antrages,
11. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung eines Tagesordnungspunktes,
12. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
13. Wiedereintritt in die Aussprache,
14. Gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Verhandlungsgegenstände,
15. Vertagung der Sitzung,

16. Einräumung eines Rederechts für Personen, die nicht Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind,
17. Zulassung von Einzelnen zur nichtöffentlichen Sitzung,
18. Einspruch gegen einen Sach- oder Ordnungsruf
19. En-Bloc-Abstimmung mehrerer Anträge oder Referatsbesetzungen

(4) [Sonderbestimmungen]

Anträge nach Nr. 1 bis Nr. 2 bedürfen Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der FSV.

Ein Antrag nach Nr. 1 ist nicht mehr zulässig, sobald der Punkt „Verschiedenes“ aufgerufen worden ist.

Der Beschluss eines Antrages nach Nr. 2 kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der FSV aufgehoben werden. Dieser Antrag auf Aufhebung eines solchen Beschlusses kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal gestellt werden.

Ein Antrag nach Nr. 3 gilt bei Gegenrede als abgelehnt. Abweichend von Abs. 1 kann jedes anwesende Mitglied der Verfassten Studierendenschaft einen Antrag nach Nr. 3 stellen. Anträge nach Nr. 3 und 4 sind nicht zulässig bei Abstimmungen über GO-Anträge.

Über einen Antrag nach Nr. 4 wird nicht abgestimmt.

Bei Anträgen nach Nr. 4 bis Nr. 7 ist keine Gegenrede zulässig.

Über die Zulässigkeit eines Antrages nach Nr. 5 entscheidet der/die Vorsitzende. Wird der Antrag für nicht zulässig erklärt, kann der Rechtsausschuss angerufen werden. Dieser entscheidet binnen drei Wochen ab Anrufung. Der Beschluss der FSV ist bis zu einer verbindlichen Entscheidung des Rechtsausschusses wirksam.

Ein Antrag nach Nr. 7 kann von jedem Mitglied der FSV zu jedem Tagesordnungspunkt nur einmal beantragt werden.

Vor Abstimmung über einen Antrag nach Nr. 9 sind die noch auf Redeliste befindlichen Personen zu verlesen. Vor Schluss der Redeliste ist jeder anwesenden Person mit Rederecht Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen. Ein Antrag nach Nr. 8 darf nur von Mitgliedern der FSV gestellt werden, die während des betreffenden Tagesordnungspunktes noch keinen Redebeitrag hatten.

Ein Antrag nach Nr. 19 gilt bei Gegenrede als abgelehnt.

§6 Schlussbestimmungen

(1) [Gültigkeit]

Mit Annahme dieser Geschäftsordnung durch mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der FSV ist diese verbindlich. Sie tritt nach ihrer Annahme in Kraft.

(2) [FSR]

Diese Geschäftsordnung gilt analog für den Fachschaftsrat (FSR) bei dessen Sitzungen.

(3) [Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes]

Sofern diese Geschäftsordnung zu bestimmten Fragen keine Regelung enthält gilt die jeweilige

Regelung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend.